

Fall: Eine vom Nebenkläger zugunsten des Angeklagten eingelegte Revision ist unzulässig

Das LG hat den Angekl. wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung und mit vorsätzlicher Körperverletzung zur Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Nebenkl. hat gegen dieses Urteil ausdrücklich "zugunsten des Angekl." Revision eingelegt. Sie beantragt, das Urteil des LG aufzuheben, weil der Angekl. zu Unrecht verurteilt worden sei. Die Revision wurde verworfen.

BGH, Beschluß vom 12.07.1990 - 4 StR 247/90

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig. Grundsätzlich setzt jedes Rechtsmittel eine Beschwer des Rechtsmittelführers voraus (Kleinknecht-Meyer, StPO, 39. Aufl., Vorb. § 296 Rdnr. 8). Ein Nebenkl. ist aber nicht beschwert, wenn der Angekl. wegen des Nebenklagedelikts verurteilt worden ist (vgl. BGHSt 29, 216 (218) = NJW 1980, 1586; BGHSt 33, 114 (115, 117) = NJW 1985, 1175). Zwar kann die StA gem. § 296 II StPO ein Rechtsmittel auch zugunsten des Angekl. einlegen; diese Vorschrift ist auf den Nebenkl. aber nicht entsprechend anwendbar:

Der Nebenkl. kann sich allerdings nach § 401 I 1 StPO der Rechtsmittel unabhängig von der StA bedienen. Das besagt jedoch nicht, daß er auch im gleichen Umfang wie die StA Rechtsmittel einlegen kann. Das ergibt sich nunmehr bereits aus § 400 StPO, der die Rechtsmittelbefugnis des Nebenkl. einschränkt. Hätte der Gesetzgeber, der durch das Gesetz vom 18. 12. 1986 (BGBl I, 2496) die Rechtsstellung des Nebenkl. umfassend neu geregelt hat, dem Nebenkl. auch die Befugnis geben wollen, zugunsten des Angekl. ein Rechtsmittel einzulegen, hätte er, nachdem er andererseits die Rechtsmittelbefugnis des Nebenkl. in § 400 StPO beschränkt hat, § 296 II StPO für entsprechend anwendbar erklären müssen. Aus dem Schweigen des Gesetzes ist daher der Schluß zu ziehen, daß außer dem Angekl. selbst andere Rechtsmittelführer als die StA kein Rechtsmittel zugunsten des Angekl. einlegen können.

So entspricht es der einhelligen Ansicht im Schrifttum, daß § 296 II StPO auf den Nebenkl. nicht anwendbar ist (Pelchen, in: KK, 2. Aufl., § 401 Rdnr. 12; Kleinknecht-Meyer, StPO, 39. Aufl., § 401 Rdnr. 1; Wendisch, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 401 Rdnr. 7; Fezer, in: KMR, 8. Aufl., § 401 Rdnr. 2; Peters, Strafprozeß, 4. Aufl., 1985, S. 584; Frisch, in: SKStPO, Vorb. § 296 Rdnr. 112). Ruß (in: KK, 2. Aufl., § 296 Rdnr. 6) bemerkt zutreffend, daß Neben- und Privatkl. zwar die Partei-, nicht aber die Amtsstellung des Staatsanwalts haben und kein Rechtspflegeorgan sind. Eine Rechtsmittelbefugnis zugunsten des Angekl. kann ihnen daher nicht zukommen.

Zwar hat das RG (RGSt 22, 400 (402), bestätigt in RGSt 62, 212 (213); ebenso KG, JR 1956, 472) die Ansicht vertreten, ein Nebenkl. könne auch zugunsten des Angekl. ein Rechtsmittel einlegen. Die Entscheidungen betrafen jedoch jeweils die behördliche Nebenklage (des Provinzsteuereinspektors bzw. des Finanzamts). Nachdem das geltende Recht eine solche behördliche Nebenklage nicht mehr kennt (das Finanzamt hat nach § 407 I 4 AO nur noch ein Anhörungsrecht), ist diese Rechtsprechung, die entscheidend darauf abstellte, daß diese Behörden unter gewissen Voraussetzungen das Recht hatten, "selbst die Anklage zu erheben und somit die Rolle der Strafverfolgungsbehörde zu übernehmen" (RGSt 22, 400 (403)), überholt. So hat auch das OLG Hamburg bereits mit Beschluß vom 13. 1. 1958 (NJW 1958, 1313 = JZ 1958, 251) entschieden, daß der private Nebenkl. kein Rechtsmittel zugunsten des Angekl. einlegen könne. Daß ein zulässig eingelegtes Rechtsmittel des Nebenkl. nach § 301 StPO auch zugunsten des Angekl. wirken kann (vgl. §§ 390 I 3; 401 III 1; Kleinknecht-Meyer, StPO, 39. Aufl., § 301 Rdnr. 2), ändert daran nichts. Die Revision der Nebenkl. war daher als unzulässig zu verwerfen.